

# **STATUTEN**

## **DES VEREINS**

### **WIRTSCHAFTSRAUM ZÜRICH-NORD**

vom 4. April 2019



**Wirtschaftsraum  
Zürich-Nord**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>I. Verein</b>	<b>3</b>
1. Name und Sitz	3
2. Zugehörigkeit	3
<b>II. Zweck</b>	<b>3</b>
3. Zweck	3
4. Aufgaben	4
<b>III. Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
5. Arten	4
6. Aufnahme	4
7. Rechte und Pflichten	5
8. Erlöschen	5
<b>IV. Organisation</b>	<b>6</b>
9. Vereinsorgane	6
10. Generalversammlung	6
11. Vorstand	8
12. Revisoren	9
<b>V. Finanzen</b>	<b>9</b>
13. Vereinsvermögen	9
14. Mitgliederbeitrag	10
15. Geschäftsjahr	10
16. Haftung	10
<b>VI. Statutenänderungen und Erlass von Reglementen</b>	<b>11</b>
17. Beschluss	11
<b>VII. Auflösung</b>	<b>11</b>
18. Beschluss	11
19. Verwendung des Vereinsvermögens	11
<b>VIII. Inkrafttreten</b>	<b>12</b>

## **Präambel**

In der Absicht, die gemeinsamen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Interessen der lokalen Dienstleistungs-, Gewerbe-, Handels-, und Industriebetriebe im Wirtschaftsraum Zürich-Nord zu fördern, die Zukunft des Gewerbestandes wirtschaftsfreundlich zu gestalten und dabei dessen bestehende Traditionen zu achten, zu wahren und weiterzupflegen, haben sich am 4. April 2019 die drei Gewerbevereine Affoltern, Oerlikon und Seebach zusammengeschlossen. Die Mitgliederversammlungen der drei Gewerbevereine Oerlikon, Affoltern und Seebach haben mit Fusionsbeschluss ihrem Willen Ausdruck verliehen, gemeinsam den Wirtschaftsraum Zürich-Nord aktiv mitzuprägen.

Der Wirtschaftsraum Zürich-Nord geht auf den im Jahre 1888 gegründeten Oerliker Gewerbeverein zurück.

## **I. Verein**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Wirtschaftsraum Zürich-Nord besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich 11.

### **2. Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich sowie des kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

## **II. Zweck**

### **3. Zweck**

Der Verein fördert die koordinierte Zusammenarbeit der lokalen Dienstleistungs-, Gewerbe-, Handels-, und Industriebetriebe zur Wahrung ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Interessen im Wirtschaftsraum Zürich-Nord.

#### 4. Aufgaben

Zur Verfolgung seines Zwecks übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Integration der Gewerbetreibenden der Quartiere Affoltern, Oerlikon, Seebach und Umgebung.
- b. Interessenvertretung und Wahrung der Rechte der Mitglieder gegenüber Behörden, gewerblichen Organisationen sowie Interessengruppen.
- c. Förderung der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung der Mitglieder durch Fachreferate, Präsentationen usw.
- d. Durchführung gemeinsamer Ausstellungen, Werbeaktionen sowie weiterer Veranstaltungen.
- e. Förderung der Kameradschaft, des Zusammengehörigkeitsgefühls sowie des beruflichen Netzwerks der Mitglieder.
- f. Unterstützung von Organisationen, die die Bildung und Förderung des Gewerbestandes bezwecken.
- g. Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Interessen der lokalen Dienstleistungs-, Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe bei Abstimmungen und Wahlen.
- h. Stellungnahme zu aktuellen wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und rechtlichen Themen die das Gewerbe betreffen sowie zu lokalen Sonderthemen in den Quartieren Affoltern, Oerlikon und Seebach sowie Umgebung.

### **III. Mitgliedschaft**

#### 5. Arten

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

#### 6. Aufnahme

##### 6.1 Aktivmitglieder

- a. Aktivmitglied kann werden, wer im Wirtschaftsraum Zürich-Nord in Dienstleistung, Gewerbe, Handel oder Industrie tätig ist. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

- b. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- c. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er stellt das Neumitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung vor. Das Neumitglied hat in der Regel persönlich zu erscheinen.
- d. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

## 6.2 Passivmitglieder

Behörden-, Ehren- und Freimitglieder gelten als Passivmitglieder.

- a. Zu Behördenmitgliedern können Vertreter des Stadt-, Gemeinde-, Kantons- oder Nationalrates ernannt werden, sofern diese ihr politisches Amt im Rahmen einer Vollzeitstelle ausüben.
- b. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die lokale Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.
- c. Zu Freimitgliedern können natürliche Personen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse wie Geschäftsaufgabe, Pensionierung, Wegzug etc. ernannt werden, wenn sie während mindestens zehn Jahren dem Verein angehört haben.
- d. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

## 7. Rechte und Pflichten

### 7.1 Aktivmitglieder

- a. Haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung.
- b. Geniessen sämtliche Vorteile, die der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.
- c. Bezahlen den Mitgliederbeitrag.
- d. Unterziehen sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen.

### 7.2 Passivmitglieder

Haben den Status eines Aktivmitglieds ohne Stimmrecht und ohne den Mitgliederbeitrag bezahlen zu müssen. Ehren- und Freimitglieder haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

## 8. Erlöschen

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Beiträge für das Austrittsjahr zu bezahlen.

Eine Mitgliedschaft kann aus den folgenden Gründen erlöschen:

- a. Bei natürlichen Personen durch Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug und Tod sowie bei juristischen Personen durch Konkurs.
- b. Jedes Mitglied kann seinen Vereinsaustritt auf das Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären.
- c. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Grundangabe durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

#### **IV. Organisation**

##### 9. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung.
- b. Der Vorstand.
- c. Die Revisoren.

##### 10. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

###### 10.1 Ordentliche

Die ordentliche Generalversammlung hat innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

###### 10.2 Ausserordentliche

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der Traktanden und Anträge jederzeit verlangt werden. Sie hat innert 60 Tagen stattzufinden.

Zu Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

###### 10.3 Einberufung

Der Vorstand lädt die Aktiv- und die Passivmitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich und unter Beilage der Traktanden zur Generalversammlung ein.

#### 10.4 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

#### 10.5 Beschlüsse und Wahlen

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Ein Drittel der anwesenden Aktivmitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg oder via E-Mail gefasst werden. In diesem Fall bedarf die gültige Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder.

##### a. Stimmrecht

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied sowie jedes Ehren- und Freimitglied eine Stimme. Behördenmitglieder dürfen sich zu Anträgen äussern.

##### b. Beschlussfähigkeit

Ohne abweichende statutarische oder gesetzliche Bestimmung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

##### c. Beschlussfassung

Mit Ausnahme der Beschlüsse über Statutenänderungen, den Erlass von Reglementen sowie die Auflösung des Vereins fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### 10.6 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl der Stimmenzähler.
- b. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- c. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- d. Entlastung des Vorstandes (Décharge).
- e. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge.

- f. Ausschluss von Mitgliedern sowie Rekursinstanz für Personen, deren Aufnahme oder Ernennung als Mitglied vom Vorstand abgelehnt worden ist.
- g. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren.
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.
- i. Statutenänderungen sowie Erlass von Reglementen.
- j. Auflösung des Vereins.

## 11. Vorstand

### 11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Er soll die einzelnen Berufsgruppen des Vereins in angemessener Zahl repräsentieren.

### 11.2 Konstituierung

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und ernennt den Präsidenten. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. In der Regel wählt der Vorstand je einen oder mehrere Vizepräsidenten, Aktuare, Kassiers und Beisitzer.

### 11.3 Sitzungen

Der Präsident oder Vize-Präsident versammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gewünscht wird.

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident führt den Vorsitz.

Über die Verhandlungen sowie die Beschlüsse wird ein Sitzungsprotokoll geführt.

Geschäfte können auch auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail behandelt und darüber Beschlüsse gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen. Über den Entscheid wird nachträglich Protokoll geführt.

### 11.4 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.



### 11.5 Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Leitung des Vereins sowie dessen Vertretung nach aussen.
- b. Vorbereiten der Generalversammlungen.
- c. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d. Organisation und Durchführung des Jahresprogramms.
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f. Festlegung des Budgets.
- g. Bestellung von Kommissionen.
- h. Aufnahme von Aktivmitgliedern, Ernennung von Behörden-, Ehren- und Freimitgliedern, oder den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern.
- i. Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben.
- j. Entscheid über die Erhebung von Rechtsmitteln gegen behördliche Akte sowie die anschliessende Verfahrensvertretung.

Zur rechtsgültigen Vertretung gegenüber Dritten bedarf es der Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon eine zwingend vom Präsidenten oder Vizepräsidenten. Es liegt im Ermessen des Vorstands dem Präsidenten sowie dem Kassier die Einzelunterschrift zu erteilen.

### 12. Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus. Er darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## V. Finanzen

### 13. Vereinsvermögen

Zur Verfolgung seines Zweckes verfügt der Verein über sein Vereinsvermögen.

### 13.1 Einnahmen

Als Vereinseinnahmen gelten:

- a. Mitgliederbeiträge.
- b. Sonderbeiträge gemäss Generalversammlungsbeschluss.
- c. Zinsen und sonstige Erträge des Vereinsvermögens.
- d. Vertraglich vereinbarte Zuwendungen.
- e. Erträge aus Veranstaltungen.
- f. Unentgeltliche Zuwendungen und Legate.

### 13.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- a. Kosten für die Vereinsverwaltung sowie die Durchführung des Jahresprogramms.
- b. Beiträge an Organisationen, denen der Verein zugehört.
- c. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung.

### 14. Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder leisten die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

### 15. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### 16. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Leistung des jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

## **VI. Statutenänderungen und Erlass von Reglementen**

### **17. Beschluss**

Eine Änderung der Statuten oder der Erlass von Reglementen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Bestimmungen zur Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg oder via E-Mail gelten sinngemäss.

## **VII. Auflösung**

### **18. Beschluss**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Generalversammlung teil, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung durchzuführen. An dieser Versammlung kann der Verein mit absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die Bestimmungen zur Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg oder via E-Mail gelten sinngemäss.

### **19. Verwendung des Vereinsvermögens**

Eine Aufteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen – nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen – dem Gewerbeverband der Stadt Zürich zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Sollte innerhalb von zwanzig Jahren ein neuer Gewerbeverein für die Quartiere Affoltern, Oerlikon und Seebach gegründet werden, wird das Vereinsvermögen anteilmässig diesem oder diesen neuen Vereinen zur Verfügung gestellt. Im anderen Fall fällt das Vereinsvermögen endgültig an den Gewerbeverein der Stadt Zürich, mit der Auflage, es ausschliesslich für die Förderung der beruflichen Ausbildung seiner Mitglieder zu verwenden.

### VIII. Inkrafttreten

Die Statuten des Gewerbevereins Zürich-Oerlikon vom 10. März 1988 wurden am 4. April 2019 anlässlich der Fusion der Gewerbevereine Affoltern, Oerlikon und Seebach total revidiert und von der Generalversammlung genehmigt.

Die vorliegend revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 10. März 1988 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, den 4. April 2019

#### Für die Generalversammlung vom 4. April 2019:

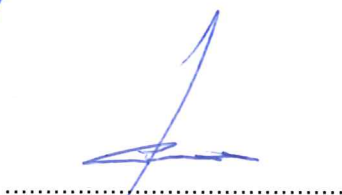
Die Präsidenten:



Muriel Ettlín (ad interim)



Bernhard Schaub



Christian Huser

Der Aktuar:



Dr. Marc'Antonio Iten